

Leichtathletik-Ordnung
des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen
(Beschlussfassung des Präsidiums / der Ständigen Konferenz vom 29. März 2014)

§ 1 Einleitung

- (1) Organisation, Struktur und Arbeitsabläufe der westfälischen Leichtathletik regeln sich nach den Satzungen und Ordnungen des FLVW, WFLV und des DLV und nach dieser Leichtathletik-Ordnung.
- (2) Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Aufnahme und Teilnahme am Wettkampfbetrieb von Leichtathletikvereinen / -abteilungen legt das Präsidium in eigenen Richtlinien fest, soweit die §§ 7 bis 10 der Satzung keine abschließende Regelung enthalten.

§ 2 Vereine

- (1) Zur Leichtathletik im FLVW zählen Mitgliedsvereine,
 - die eigenständige Leichtathletik-Vereine sind (Einspartenvereine),
 - Leichtathletik-Abteilungen von Mehrspartenvereinen.
- (2) Die Mitgliedschaft dieser Vereine regelt sich nach §§ 7 -14 der Satzung des FLVW.

§ 3 Gremien der Leichtathletik

- (1) Gremien der Leichtathletik auf Verbandsebene sind
 - der Leichtathletik-Ausschuss (VLA)
 - die dem VLA zugeordneten Kommissionen
 - die Konferenz der Vorsitzenden der Kreis-Leichtathletik-Ausschüsse (VKLA)
 - die Jahrestagung der Kreis-Jugendwarte, Kreis-Wettkampfwarte und Kreis-Kampfrichterwarte
 - der Verbandsleichtathletikrechtsausschuss.
- (2) Gremien der Leichtathletik auf Kreisebene sind
 - der Kreis-Leichtathletik-Ausschuss (KLA)
 - die Versammlung der Leichtathletik-Vereine und –Abteilungen des Kreises (Kreisleichtathletiktag)

§ 4 Vizepräsident Leichtathletik

- (1) Der Vizepräsident Leichtathletik ist nach § 25, 1c) Mitglied des Präsidiums des FLVW. Er vertritt den FLVW im Verbandsrat des DLV sowie die westfälische Leichtathletik in den entsprechenden Gremien des WFLV und des LSB NW.
- (2) Der Vizepräsident Leichtathletik wird vom Verbandstag gewählt. Die Konferenz der VKLA bestimmt auf ihrer letzten Sitzung vor einem Verbandstag mit einfacher Mehrheit der Kreise einen offiziellen Vorschlag der Leichtathletik, der dem Verbandstag unterbreitet wird. Dies gilt ebenfalls für den Vorsitzenden des VLA.

§ 5 Leichtathletik-Ausschuss (VLA)

- (1) Der Leichtathletik-Ausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem Vizepräsidenten Leichtathletik
 - b) dem Vorsitzenden des VLA
 - c) einem der Leichtathletik-Vertreter im Freizeit- und Breitensportausschuss des FLVW
 - d) dem Wettkampfwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Seniorenwart
 - h) dem Lehrwart
 - i) dem Kampfrichterwart
 - j) dem Pressewart

Der hauptamtliche Abteilungsleiter der Leichtathletik-Abteilung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Leichtathletik-Ausschusses beratend teil. Er führt auch das Sitzungsprotokoll.

Soweit entsprechende Themen auf der Tagesordnung stehen, können fachkundige Mitarbeiter beratend zur VLA-Sitzungen hinzugezogen werden. Die Mitglieder des VLA wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Aufgaben des VLA sind insbesondere
- Organisation, Führung und Verwaltung der Leichtathletik in Westfalen,
 - Um- und Durchsetzung der Ordnungen des FLVW und des DLV in Westfalen,
 - Aufsicht der Arbeit der Kommissionen,
 - Einhaltung und Überwachung des Finanzetats der Leichtathletik.
- (3) Nach § 33 (4) der Satzung des FLVW werden die Mitglieder des VLA vom FLVW-Präsidium berufen. Die Konferenz der VKLA benennt für die in Absatz (1) unter (1) c, d, e, g, h, i, j genannten Positionen mit einfacher Mehrheit der Kreise geeignete Mitarbeiter, die der Vizepräsident Leichtathletik dem Präsidium zur Berufung vorschlägt. Der Vorschlag zur Besetzung der Position des/der Vorsitzenden der Kommission Jugend (Jugendwart/in) erfolgt durch die Jahrestagung der Kreis-Jugendwarte.

§ 6 Kommissionen

Allgemeines

- (1) Zur Umsetzung der Beschlüsse des VLA und der Konferenz der VKLA werden durch das Präsidium auf Vorschlag des VLA Kommissionen gebildet, die dem VLA zuarbeiten. Sie arbeiten in ihrem spezifischen Fachbereich selbständig und werden jeweils von einem VLA-Mitglied geleitet.

- (2) Der Vizepräsident Leichtathletik muss zu allen Kommissionen-Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Zuständigkeit und Mitarbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle für die bzw. in den Kommissionen ergeben sich aus der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung.
- (4) Die Kommissionen können zur Erledigung ihrer Aufgaben zeitweise sachkundige Dritte einbeziehen.
- (5) Die zuständigen Mitarbeiter des VLA bzw. der Kommissionen vertreten den FLVW auf den entsprechenden LV-Mitarbeiter-Tagungen des DLV (z.B. Kampfrichterwart, Pressewart, Statistiker usw.). Die Vertretung des FLVW auf der DLV-Tagung der Landes-Schatzmeister kann der Vizepräsident Finanzen dem Vizepräsidenten Leichtathletik übertragen.
- (6) In geeigneten Fällen können Kommissionen gemeinsame Sitzungen durchführen. Bei gemeinsamen Sitzungen hat ein Kommissionsmitglied, das beiden Kommissionen angehört, nur eine Stimme.

§ 6,1 Kommission Wettkampforganisation

- (1) Die Kommission Wettkampforganisation setzt sich zusammen aus
 - a) den Wettkampfwart
 - b) dem Kampfrichterwart
 - c) dem Sportwart (oder einem Vertreter der Kommission Leistungssport/Ausbildung)
 - d) dem Jugendwart (oder einem Vertreter der Kommission Jugend)
 - e) dem Seniorenwart
 - f) dem Laufwart
 - g) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (2) Aufgaben der Kommission Wettkampforganisation sind u.a.
 - Planung, Organisation und Durchführung der Westfalenmeisterschaften aller Klassen und Disziplinen sowie der westdeutschen und deutschen Meisterschaften, die in Westfalen ausgetragen werden,
 - Aufsicht über den Leichtathletik-Wettkampfbetrieb in Westfalen
 - Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und weiteren Wettkampfmitarbeiter.

§ 6,2 Kommission Leistungssport und Ausbildung

- (1) Die Kommission Leistungssport und Ausbildung setzt sich zusammen aus
 - a) dem Sportwart
 - b) dem Lehrwart
 - c) dem Sprecher der Landestrainer
 - d) dem Jugendwart (oder einem Vertreter der Kommission Jugend)
 - e) dem Aktivensprecher
 - f) dem Leistungssportkoordinator/Landestrainer (hauptamtlich)
 - g) dem leitenden Landestrainer (hauptamtlich)

- (2) Aufgaben der Kommission Leistungssport und Ausbildung sind insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit Leistungssport-Förderung (A- bis C-Kader),
- Talentsuche, Talentförderung,
 - Entscheidung über die Verwendung von Fördermitteln,
 - Landes-Leistungs-Zentren und –Stützpunkte,
 - D- und E-Kader, Landeskader,
 - Benennung und Einsatzplanung der Landes-Disziplintrainer,
 - Abwicklung und Controlling der Angelegenheiten von hauptamtlichen Stützpunkttrainern,
 - Planung, Organisation und Durchführung der Übungsleiter- und Trainer- Aus- und Fortbildung,
 - Erarbeitung von Konzeptionen und Lehrmaterialien.
- (3) Die Landes-Disziplintrainer bestimmen auf ihrer letzten Jahrestagung vor einem Verbandstag mit einfacher Mehrheit ihren Sprecher in der Kommission Leistungs-sport und Ausbildung.
- (4) Der Aktivensprecher wird auf Vorschlag des Sportwarts vom VLA berufen.

§ 6,3 Kommission Jugend

- (1) Die Kommission Jugend setzt sich zusammen aus
- a) dem Jugendwart
 - b) der Jugendwartin
 - c) dem Schülerwart
 - d) dem Schulsport-Beauftragten
 - e) dem Beauftragten für außersportliche Jugendarbeit
 - f) dem/r Landes-Jugendsprecher/in
 - g) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (2) Aufgaben der Kommission Jugend sind insbesondere
- Festlegung der Grundlagen von Nachwuchs-Westfalenmeisterschaften
 - Aktionen und Initiativen der Kinder-, Schüler- und Jugendleichtathletik
 - außersportliche Jugendarbeit
- (3) Die Versammlung der Jugendwarte der Kreise bestimmt auf ihrer letzten Jahrestagung vor einem Verbandstag mit einfacher Mehrheit die Mitglieder zu (1) a – d. Die Mitglieder zu e) und f) werden vom Jugendwart bzw. den Kreis-Jugendsprechern vorgeschlagen und vom VLA berufen.
- (4) Die Organisation und Arbeitsweise der Leichtathletikjugend des Verbandes wird in entsprechender Anwendung der Fußballjugendordnung des Verbandes geregelt. Die Bestimmungen der Fußballjugendordnung sind sinngemäß anzuwenden.
- (5) Selbständig arbeitendes Gremium neben der Kommission Jugend ist die Kommission Schulsport. Sie setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden (= Schulsport-Beauftragter in der Komm. Jugend)
 - vier Beisitzern, die vom Schulsport-Beauftragten vorgeschlagen und von

- der Kommission Jugend bestätigt werden
- dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Aufgaben der Kommission Schulsport sind insbesondere

- Durchführung von Landesschulsportfesten
- Weiterentwicklung Kooperation Schule – Verein
- Vertretung des FLVW-Schulsports in der Leichtathletik beim WFLV/DLV
- Konzeptionelle Weiterentwicklung im Bereich der Lehrer-Fortbildung

§ 6,4 Kommission Allgemeine Leichtathletik

- (1) Die Kommission Allgemeine Leichtathletik setzt sich zusammen aus
 - a) dem Breitensport-Vertreter im VLA (vgl. § 5, 1c) als Leiter der Kommission
 - b) dem Laufwart
 - c) dem Lauftreff- und Walkingwart
 - d) dem Seniorenwart
 - e) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle

- (2) Aufgaben der Kommission Allgemeine Leichtathletik sind u.a.
 - Planung und Koordination aller Maßnahmen und Angebote des FLVW im Bereich von Laufen, Volkslauf, Walking, Lauf-Treff
 - Durchführung der jährlichen Tagung der Laufveranstalter
 - Zuständig für die Laufakademie
 - Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen von Betreuern und Multiplikatoren
 - Entwicklung neuer Angebote der Leichtathletik im Bereich „Sport für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen“
 - Kommunikation und Erfahrungsaustausch mit den für Breitensport zuständigen Mitarbeitern der Kreis-Leichtathletik-Ausschüsse (§ 9, 3)

§ 6,5 Kommission Information und Kommunikation

- (1) Die Kommission Information und Kommunikation setzt sich zusammen aus
 - a) dem Pressewart
 - b) dem Vizepräsidenten Leichtathletik
 - c) dem Webmaster der FLVW-Leichtathletik-Internetseite
 - d) einem externen Journalisten bzw. Fachmann
 - e) einem von den VKLAs bestimmten Vertreter der Kreise
 - f) dem Abteilungsleiter Leichtathletik (hauptamtlich).

- (2) Aufgaben der Kommission Kommunikation sind u. a.
 - Umsetzung von VLA-Beschlüssen und eigenen Entscheidungen zur Informationspolitik der westfälischen Leichtathletik,
 - Information und Berichterstattung nach außen (Gesamtverband, Öffentlichkeitsarbeit),
 - Information und Berichterstattung nach innen (Kreise, Vereine),
 - Kontaktpflege,
 - Auf- und Ausbau von Kommunikations-Netzwerken zur Optimierung des Informationsflusses.
 - Herausgabe eines regelmäßigen FLVW-LA-Newsletters mit Infos für die Vereins-

und Kreis-Mitarbeiter.

§ 7 Konferenz der Vorsitzenden der Kreis- Leichtathletik-Ausschüsse

- (1) Die Konferenz der Vorsitzenden der Kreis-Leichtathletik-Ausschüsse tagt in der Regel zweimal jährlich. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des VLA, den VKLA oder deren Vertretern. Mitglieder der Kommissionen können bei Bedarf ohne Stimmrecht teilnehmen. Jeder Kreis wird durch den VKLA nur mit einer Stimme vertreten. Mitglieder des VLA, die gleichzeitig VKLA sind, können sich in der Funktion des VKLA vertreten lassen.
- (2) Die Konferenz nimmt die Berichte des VLA und der Kommissionen entgegen. Sie entscheidet über die Grundsätze und Richtlinien der westfälischen Leichtathletik. In ihrer letzten Sitzung vor einem Verbandstag bestimmt die Konferenz den Vorschlag der Leichtathletik zur Wahl des Vizepräsidenten Leichtathletik, des Vorsitzenden des VLA, des Verbands-Leichtathletik-Rechtsausschusses, der Schlichter und der Leichtathletik-Beisitzer im Freizeit- und Breitensportausschuss sowie den Vorschlag zur Berufung des VLA.
- (3) Die Konferenz wählt auf ihrer letzten Sitzung vor einem DLV-Verbandstag die Delegierten des FLVW zu diesem Verbandstag. Der VLA legt dazu einen Vorschlag vor.

§ 8 Tagung der Kreis-Mitarbeiter

Einmal jährlich veranstaltet der VLA Arbeitstagungen mit Kreismitarbeitern aus den Bereichen der Kommissionen.

§ 9 Organisation der Leichtathletik auf Kreisebene

- (1) Vereinsversammlung (Kreisleichtathletiktag)
Mindestens einmal jährlich findet eine Versammlung der Vereine eines Kreises statt, deren Leichtathletik-Abteilung Mitglied im FLVW ist. Dabei richtet sich das Stimmrecht der Vereine nach § 43 (2) b der Satzung. Stimmen sind nicht übertragbar.
- (2) Vorsitzender des Kreis-Leichtathletik-Ausschusses
Auf der letzten Versammlung vor einem Kreistag bestimmen die Vereine mit einfacher Mehrheit einen Vorschlag an den Kreistag zur Wahl des Vorsitzenden des Kreis-Leichtathletik-Ausschusses.
- (3) Mitglieder des Kreis-Leichtathletik-Ausschusses
Die Mitglieder des Kreis-Leichtathletik-Ausschusses werden gemäß § 46 (5) der Satzung des FLVW auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Kreisvorstand berufen. Die Vereine bestimmen auf ihrer letzten Versammlung vor einem Kreistag mit einfacher Mehrheit Vorschläge für die einzelnen KLA-Mitglieder, die der zur Wahl vorgeschlagene VKLA dem Kreisvorstand zur Berufung vorschlägt.

Der KLA soll möglichst auf folgenden Positionen besetzt sein:

- Vorsitzender
- Wettkampfwart

- Jugendwart
- Kampfrichterwart
- Breitensportwart (gleichzeitig Leichtathletik-Vertreter im F u B-Ausschuss des Kreises)

Zusätzlich können weitere Mitarbeiter wie Lehrwart, Schülerwart, Pressewart, Statistiker oder Kampfrichter-Lehrwart berufen werden.

(4) Zusammenarbeit von Kreisen

Zwei oder mehr FLVW-Kreise können gemeinsame Leichtathletik-Vereinsversammlungen einberufen und einen gemeinsamen KLA berufen. Allerdings muss innerhalb des gemeinsamen KLA jeder beteiligte Kreis mit einem eigenen VKLA, der dann Mitglied seines Kreisvorstandes ist, vertreten sein. Die Vorstände der beteiligten Kreise müssen diese Zusammenarbeit genehmigen.

(5) Aufgaben des KLA

Der KLA ist das oberste Verwaltungsorgan innerhalb der Leichtathletik des Kreises. Er ist dem Kreisvorstand für Organisation und Arbeitsweise der Leichtathletik innerhalb des Kreises verantwortlich.

Der VKLA ist Verbandsaufsicht bei allen Wettkampfveranstaltungen im Kreisgebiet. Der VKLA kann die Verbandsaufsicht an qualifizierte Mitarbeiter delegieren. Er soll sich hierzu mit dem KLA beraten.

§ 10 Verbandsleichtathletikrechtsausschuss

- (1) Der Verbandsleichtathletikrechtsausschuss (VLRA) ist nach § 39 der Satzung des FLVW für das Sportrecht der Leichtathletik zuständig. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern und wird vom Verbandstag gewählt. Die Konferenz der VKLA bestimmt auf ihrer letzten Sitzung vor einem Verbandstag einen Personalvorschlag der Leichtathletik.
- (2) Aufgaben und Arbeitsweise des VLRA richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.

§ 11 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Leichtathletik-Ordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.

Ihre Aufhebung sowie Änderungen oder Ergänzungen werden durch die Ständige Konferenz nach vorheriger Stellungnahme durch die VKLA beschlossen.